

2764/AB XXI.GP
Eingelangt am: 13.09.2001

BUNDESMINISTER
FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT.
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Maier und Kollegen vom 13. Juli 2001, Nr. 2778/J, betreffend „Vollziehung Pflanzgutgesetz“, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend darf festgehalten werden, dass die §§ 8 Abs. 2 (Zulassung von Labors), 12 Abs. 1 (Register der Obstsorten) und § 13 Abs. 1 (Anerkennung von Pflanzgut) durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft und § 14 (Einfuhr aus Drittländern) Pflanzgutgesetz vom Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vollzogen werden. Die Durchführung der übrigen Bestimmungen erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann.

In den Jahren 1998 - 1999 wurde gemeinsam mit den amtlichen Pflanzenschutzstellen der Länder an der Implementierung des Gesetzes und der Verordnung gearbeitet:

Vermittlung des Qualitätsbegriffes bei Obst - Zier - und Gemüsepflanzen (Qualitätsschaderreger, Sortenechtheit),

- Betonung der Notwendigkeit der Überwachung von kritischen Punkten in den Erzeugungsbetrieben,
- Ausarbeitung eines Schemas zur Anerkennung von Vermehrungsmaterial von Kern- und Steinobst (Zertifizierungsschema mit Qualitätsetikett),
- Teilnahme an EU - Vergleichsprüfungen zur Positionierung der Qualität von in Österreich produziertem bzw. gehandeltem Pflanzenvermehrungsmaterial.

Zu den Fragen 1, 44 und 45:

Die Überprüfung der Betriebe erfolgt durch die zuständigen Landesorgane, nur im Rahmen der Anerkennung von Vermehrungsmaterial von Obstpflanzen werden die von dem Baumschulbetrieb zur Zertifizierung angemeldeten Quartiere vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (BFL) kontrolliert.

1998 1 Kontrolle, Stmk
1999 2 Kontrollen, Stmk
2000 3 Kontrollen, Stmk

Zu Frage 2:

1999 1 Probenahme, in Stmk
2000 2 Probenahmen, in Stmk

Zu Frage 3:

Keine Probenahmen.

Zu Frage 4:

1998 69 Proben
1999 16 Proben
2000 21 Proben

Zu Frage 5:

1998 11 amtlich, 58 privat gezogene Proben

1999 1 amtlich, 15 privat gezogene Proben

2000 3 amtlich, 18 privat gezogene Proben

Zu Frage 6:

Einnahmen durch Probenuntersuchungen:

1998 4.775,-- ATS

1999 2.778,-- ATS

2000 10.412,-- ATS

Die Einnahmen durch Anerkennungsverfahren betragen:

2000 11.636,-- ATS

Zu den Fragen 7 bis 14:

Im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung wurden im genannten Zeitraum keine Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet oder Geldstrafen verhängt. Es wurden keine strafrechtlichen Anzeigen erstattet.

Zu den Fragen 15 bis 19:

Die Ergebnisse werden im Jahresbericht des BFL veröffentlicht, der in der Bibliothek des BFL und des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aufliegt und - soweit vorrätig - an Interessenten zugesendet wird.

Zu den Fragen 20 bis 23:

Zu diesen Fragen darf auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 2771/J verwiesen werden.

Zu Frage 26:

Die Erhebung der Kosten ist erst seit Einführung des Controlling 1999 möglich. Die Auswertung der vorliegenden Daten ergab folgende durchschnittliche Probenkosten in ATS:

1999 3.300,--

2000 3.500,--

Der Aufwand für die Abwicklung der Pflanzgutenerkennungsverfahren betrug im Jahre 2000 37.819,-- ATS.

Zu den Fragen 24, 25, 27 bis 34:

Gerade die Vorkommnisse der letzten Zeit und nicht zuletzt die BSE - Krise haben gezeigt, dass vielen Problemen im Bereich Lebensmittelsicherheit und Qualitätssicherung nur durch konzentriertes Zusammenarbeiten der zuständigen Stellen wirksam und auf Dauer begegnet werden kann. So plant die Europäische Kommission im Rahmen ihrer Offensive für einen weiteren Ausbau der Sicherheit von Lebensmitteln die rasche Gründung einer Europäischen Lebensmittelbehörde. In Entsprechung dieses Vorhabens ist auch in Österreich umgehend eine solche Institution aufzubauen. Primäres Ziel einer Neuorganisation ist nicht eine Steigerung der Einnahmen sondern die Sicherung und Erweiterung der Kontrollen, die auch den Erwartungen der Konsumenten entsprechen.

Das bisherige Personal und auch die Sachmittel werden zur Gänze in die Agentur für Ernährungssicherheit eingebracht. Ziel der Agentur ist die weitere quantitative und qualitative Verbesserung der Kontrolle. Die Regierungsvorlage sieht vor, dass bis Oktober 2002 ein Geschäftskonzept vorliegt, das auch die Kontrolltätigkeit dem Umfang nach festlegt und von den Eigentümervertretern zu genehmigen ist.

Zu den Fragen 35 bis 37:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nicht in meinen Kompetenzbereich fällt; außerdem ist die Einrichtung bzw. der Aufbau von

Organisationsstrukturen nationaler Dienststellen dem jeweiligen Mitgliedstaat vorbehalten und nicht auf EU - Ebene vorgegeben.

Die einschlägigen EG - Richtlinien enthalten die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, die zuständigen Amtlichen Stellen bekanntzugeben. Derzeit wird seitens der Kommission eine Liste der zuständigen Amtlichen Stellen erstellt, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden wird. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft ist nicht vorgesehen.

Soweit bekannt, ist in den Niederlanden eine diesbezügliche Untersuchungsanstalt aus der öffentlichen Verwaltung ausgegliedert.

Zu Frage 38:

Die Kontrollen nach dem Pflanzgutgesetz sind in den allgemeinen Pflanzenschutzdienst integriert und erfolgen grundsätzlich im Zuge der phytosanitären Kontrollen. Bei Beschlussfassung des Pflanzgutgesetzes wurde von einem Personalaufwand von ca. 7 B - Planstellen ausgegangen.

Zu den Fragen 39 bis 40:

Vergleichbare Daten liegen dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht vor.

Zu Frage 41:

Der Strafraumen (Höchststrafe von 100.000,- ATS, im Wiederholungsfalle bis zu 300.000,- ATS) erscheint ausreichend.

Zu Frage 42:

Eine diesbezügliche Novellierung erscheint nicht erforderlich.

Zu Frage 43:

Die Importkontrolle gemäß dem Pflanzgutgesetz beschränkt sich auf die Überprüfung des vorgeschriebenen Begleitdokumentes, mit dem bestätigt wird, dass die Ware den Anforderungen des Pflanzgutgesetzes entspricht.